Text zum Bebauungsplan Nr. 135

1 Grundstückseinfahrten und Zufahrten zu den Stellplätzen dürfen nur an der gekennzeichneten Stelle oder von der Straße "Im Bungert" aus erfolgen.

2 Im Bereich der Grundstücksausfahrten sind ausreichende Sichtdreiecke für die Anfahrsichtweite freizuhalten. Innerhalb dieser Sichtdreiecke dürfen sichtbehindernde Anlagen und Einrichtungen über 0,80 m Höhe - bezogen auf die Fahrbahnoberkante der Straße - weder errichtet noch unterhalten werden.

3 Für das WA-Gebiet an der Straße "Im Bungert" werden die Ausnahmen des § 4 Absatz 3 gemäß § 1 Absatz 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4 Innerhalb des Sichtdreieckes dürfen sichtbehindernde Anlagen über 0,80 m Höhe - bezogen auf die Fahrbahnoberkante - nicht errichtet noch unterhalten werden.

5 Für die grün angelegten Flächen besteht Bindung gemäß § 9 Absatz Nr. 15 und 16 BBauG.
Es wird festgesetzt:

a) Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten.

b) Bei der Baumaßnahme darf der Bewuchs nur in dem unbedingt notwendigen Umfang entfernt werden.

Hinweis:
Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes kann erst zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ableitung und biologische Reinigung der Abwässer geschaffen worden sind.